

Amtsgericht Rostock

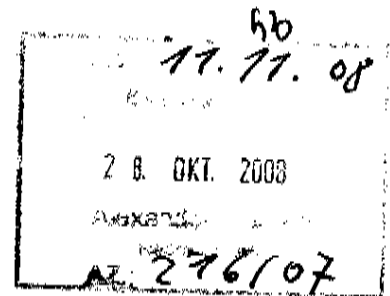
Ausfertigung

49 C 260/08

Eingang auf der Geschäftsstelle am 23.10.08

Anstelle der Verkündung zugestellt

gez. Schumann
Justizobersekretärin als Urkundsbeamtin
der Geschäftsstelle



2-9.

Versäumnisurteil

gem. §§ 331 Abs. 3, 276 ZPO

IM NAMEN DES VOLKES

In dem Rechtsstreit



- Klägerin -

Prozessbevollmächtigter:

Rechtsanwalt Alexander Thamm,
Atzelbuckelstraße 26, 68259 Mannheim,

g e g e n

MR Branchen und Telefon Verlagsgesellschaft mbH
vertreten durch den Geschäftsführer Herbert Rossa,
Goethestraße 19, 18055 Rostock,

- Beklagte -

hat das Amtsgericht Rostock durch Richter am Amtsgericht Nüske
ohne mündliche Verhandlung am 21.10.2008 für Recht erkannt:

49 C 260/08


- 2 -

1. Die Beklagte wird verurteilt, an die Klägerin 1.249,03 EUR zuzüglich 8 Prozentpunkte Zinsen über dem Basiszinssatz jährlich seit dem 18. Oktober 2007 zu bezahlen.
2. Es wird festgestellt, dass die Klägerin nicht verpflichtet ist an die Beklagte 1.281,33 EUR aufgrund des am 15. Juni 2006 unterzeichneten Formulars der Beklagten für ein 2. Vertragsjahr zu zahlen.
3. Die Beklagte wird verpflichtet, an die Klägerin 316,18 EUR zuzüglich 8 Prozentpunkte Zinsen über dem Basiszinssatz seit dem 18. Oktober 2007 zu bezahlen.
4. Die Kosten des Rechtsstreites trägt die Beklagte.
5. Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar.

gez. Nüske

Richter am Amtsgericht

Ausgefertigt:
Rostock, den 27.10.2008


Schumann
Justizobersekretärin
als Urkundsbeamtin der
Geschäftsstelle

